



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2008 / Nr. 056
Tag der Veröffentlichung: 01. November 2008

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Afrika-Studien,
Kultur und Gesellschaft Afrikas
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung KuG)**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungszweck
- § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
- § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
- § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Satzungszweck

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Ein ausgeprägtes Interesse an entwicklungssoziologischen und ethnologischen Fragestellungen, Englischkenntnisse, gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in Afrika zu beschäftigen, sind über die Allgemeine Hochschulreife hinausgehende Voraussetzungen, um im Studiengang bestehen zu können.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er sich für das interdisziplinäre Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas eignet.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli an den Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist).

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine ausführliche Darlegung, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt, wie z.B. Sprach- und Landeskennnisse, Arbeiten im interkulturellen Bereich und Entwicklungszusammenarbeit,
- soweit vorhanden der Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum 1. September nachgereicht werden.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Kommission. ²Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Kommission für die Eignungsfeststellung (Kommission). ³Die Kommission setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die von der Hochschulleitung bestimmt werden. ⁴Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁵Der Kommission können weitere Personen des prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Personals angehören. ⁶Dabei müssen die Hochschullehrer in der Kommission eine Mehrheit bilden. ⁷Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁸Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Feststellungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird. ²Im Gespräch soll insbesondere ermittelt werden, ob die Bewerber über ein ausgeprägtes Interesse an entwicklungssoziologischen und ethnologischen Fragestellungen in Bezug auf kulturelle, gesellschaftliche und politische Entwicklungen in Afrika verfügen. Das Gespräch ist nicht öffentlich und wird jeweils nur mit einem Bewerber

durchgeführt. ⁴Das mündliche Gespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet. ⁵Das Gespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission geführt. ⁶Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ⁷Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 enthält. ⁸Das Protokoll ist von beiden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. ⁹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

- (2) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Wer durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Vorauswahl zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. ³Ausnahmsweise kann die Kommission für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einen Nachtermin noch im gleichen Jahr für Bewerber festsetzen, die ihr Versäumnis nicht selbst zu vertreten haben, sofern dies organisatorisch rechtzeitig vor Beginn des Wintersemesters möglich ist.

§ 6

Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Aus der Summe der fünffach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der fünffach gewichteten Note des mündlichen Gesprächs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet.
- (2) ¹Bewerber, die 28,0 Punkte und weniger erreicht haben, sind für das Studium im Studiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas geeignet. ²Bewerbern, die mehr als 28,0 Punkte erreicht haben, wird die Eignung für den Studiengang nicht zuerkannt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort die Namen der Mitglieder der Kommission, die Namen der Bewerber und die Entscheidung der Kommission gemäß § 7 ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Genehmigung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerber, die gemäß § 5 Abs. 2 nicht am persönlichen Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt worden sind oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können am Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend.

§ 10

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth.

- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 11

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2008/09 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 06. Februar 2008, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Juni 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 03. Juli 2008, Az.: A 4000/ 4.6 - I/1.

Bayreuth, 10. Juli 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2008.